
Überblick WiEReG

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer – ein Überblick



Michtner · RdW 2018/13 · RdW 2018, 9 · Heft 1 v. 25. 1. 2018

Wer steht dahinter? Diese Frage stellt sich der EU-Gesetzgeber bei juristischen Personen und verpflichtete mit der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie seine Mitgliedstaaten, ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzurichten. Die Wirtschaft stellt sich daher nun die Frage: Wer muss was, wie und wann melden?

Österreich hat als Folge der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) erlassen, welches mit 15. 1. 2018 in Kraft getreten ist. Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen. Die Einrichtung und Führung des Registers obliegt der Bundesanstalt Statistik Österreich und der Bundesrechenzentrum GmbH.

Der Zugriff auf und die Meldung an das Register erfolgen grundsätzlich elektronisch über das Unternehmensserviceportal.¹ Eine Übermittlung der Daten durch berufsmäßige Parteienvertreter ist zulässig.

1. Wer ist meldepflichtig?

§ 1 WiEReG regelt taxativ, auf welche Rechtsträger das Bundesgesetz anzuwenden ist. Meldepflichtige Rechtsträger sind nach der Auflistung in Abs 2 alle österreichischen Gesellschaften mit Ausnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und stillen Gesellschaften, wobei Größe, Umsatzzahlen, Anzahl der Gesellschafter oder sonstige Kennzahlen unerheblich sind.² Die meldepflichtigen Rechtsträger müssen ihren Sitz im Inland haben, wobei dies grundsätzlich immer dann vorliegt, wenn sie in einem österreichischen Register (zB Firmenbuch oder Vereinsregister) eingetragen sind.³ Eine ausländische Gesellschaft mit einer Zweigniederlassung in Österreich hat keinen Sitz im Inland.⁴

Weiters sind Privatstiftungen, Stiftungen, Fonds, Trusts und trustähnliche Rechtsgestaltungen sowie sonstige Rechtsträger, deren Eintragung in das Firmenbuch gesetzlich vorgesehen ist, einzutragen.

Abs 3 definiert, was ein Trustim Sinne dieses Bundesgesetzes ist: die von einer Person (dem Settlor/Trustor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffene Rechtsbeziehung, bei der Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt wird. Bei Trusts und trustähnlichen Rechtsgestaltungen ist relevant, ob sie vom Inland aus verwaltet werden, wobei eine Verwaltung im Inland insb dann vorliegt, wenn der Trustee bzw der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhand) seinen Wohnsitz bzw Sitz im Inland hat (§ 1 Abs 2 Z 17 und Z 18 WiEReG).

¹ <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public> – abgerufen am 6. 12. 2017.

² *Achrainer*, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, NZ 2017, 362.

³ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 3.

⁴ *Achrainer*, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, NZ 2017, 362.

Treuhandschaften können als trustähnliche Rechtsgestaltungen gewertet werden, wenn sie so ausgestaltet sind, dass sie eine Verwaltung zugunsten einer dritten Person vorsehen, die nicht Treugeber ist. In diesem Fall ist zu überprüfen, ob die Treuhandschaft in Funktion und Struktur mit einem Trust im Sinne des Abs 3 vergleichbar ist.⁵ Dies wird jedoch typischerweise nicht der Fall sein. Bei der Treuhandschaft werden Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder geschaffen und es wird grundsätzlich keine Verwaltung des Vermögens zugunsten eines Dritten vorgesehen. Auch in der Funktion ähnelt eine Treuhandschaft nicht einem Trust. Im Kern kann der Common-Law-Trust als eine Schenkung (von dem Settlor an die Beneficiaries) qualifiziert werden.⁶ Bei einer Treuhandschaft ist üblicherweise keine Schenkung intendiert. Das wirtschaftliche Eigentum soll beim Treugeber verbleiben.⁷

Das Gesetz verpflichtet nicht nur die Rechtsträger und ihre Organe, alle für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlichen Informationen und Unterlagen so zusammenzustellen, dass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist (§ 3 WiEReG), sondern auch die Eigentümer und wirtschaftlichen Eigentümer müssen die Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen (§ 4 WiEReG).

2. Wer ist von der Meldepflicht befreit?

Bei jenen Rechtsträgern, bei welchen die erforderlichen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer bereits im Firmenbuch oder im Vereinsregister vorliegen, muss keine Meldung vorgenommen werden (§ 6 WiEReG). Die Daten werden von der Registerbehörde automatisch aus den entsprechenden Registern entnommen und eingetragen. Dies gilt sowohl für das erstmalige Befüllen als auch im laufenden Betrieb des Registers.⁸ Von dieser Befreiung sind betroffen:

- OG und KG mit ausschließlich natürlichen Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter: Es werden die persönlich haftenden Gesellschafter ins Register eingetragen.
- GmbH mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter: Jene Gesellschafter, welche mit mehr als 25 % beteiligt sind, werden als wirtschaftliche Eigentümer eingetragen; wenn kein Gesellschafter mehr als 25 % an der Gesellschaft hält, werden die Geschäftsführer ins Register eingetragen.
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Es werden die Mitglieder des Vorstandes bzw, wenn Geschäftsleiter im Firmenbuch eingetragen sind, nur diese ins Register aufgenommen.
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen: Es werden die Mitglieder des Vorstandes eingetragen.
- Vereine gem § 1 VerG: Die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter werden ins Register übernommen.

5 Achrainer, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, NZ 2017, 362.

6 Kalss/Nicolussi, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts: Ein Vergleich der Rechtsformen, GesRZ 2015, 222.

7 ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 7.

8 ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 9.

Die von der Ausnahme betroffenen Rechtsträger sollten daher prüfen, ob die Daten im Firmenbuch bzw dem entsprechenden Register aktuell sind und ggf Änderungen dem Firmenbuch rechtzeitig bekannt geben.

Wenn eine andere als im Firmenbuch eingetragene natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung ausübt, hat der Rechtsträger dies zu melden. Dies hat auch zur Folge, dass die automationsunterstützte Datenübernahme – auch für zukünftige Änderungen – beendet ist. Im Unternehmensserviceportal soll angezeigt werden, ob der Rechtsträger von der Meldung gem § 6 WiEReG befreit ist.⁹

Weiters sind börsennotierte Gesellschaften von der Meldepflicht ausgenommen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die entsprechenden Offenlegungsanforderungen unterliegen.¹⁰ Dies ist zwar nicht ausdrücklich im WiEReG geregelt, ergibt sich jedoch aus der Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sowie den Erläuterungen.¹¹ *(Anm: siehe dazu nunmehr WiEReG BMF-Erlass Kap 1.2.2.)*

3. Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Wirtschaftliche Eigentümer können nur natürliche Personen sein. Das WiEReG legt Regeln fest, wie die wirtschaftlichen Eigentümer der unterschiedlichen Rechtsträger ermittelt werden.

Bei Gesellschaften (inkl Vereinen) sind dies alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben. In § 2 WiEReG werden folgende Vermutungsregelungen¹² aufgestellt:

- Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: Natürliche Person, die einen Aktienanteil von 25 % zzgl einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft hält.
- Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: Natürliche Person, die auf einen Rechtsträger, der einen Aktienanteil von 25 % zzgl einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft hält, direkt oder indirekt Kontrolle ausübt. Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer kann auch sein, wer mehrere Rechtsträger kontrolliert, die gemeinsam eine Beteiligung von mehr als 25 % erreichen. Auf der zweiten Beteiligungsebene wird daher nur mehr auf den Kontrollbegriff abgestellt.¹³ Hält außerdem diese Person auch direkt einen Anteil, ist dieser bei der Berechnung, ob die Beteiligungsschwelle überschritten wird, zu berücksichtigen. Bei Beteiligungsketten ist auf die natürliche Person am Ende der Beteiligungskette abzustellen. Kontrolle liegt bei einem Anteil von mehr als 50 % vor, welcher direkt oder indirekt gehalten wird, bei Vorliegen der Kriterien gem § 244 Abs 2 UGB (Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses aufgrund des Control-Tatbestands), bei Ausübung einer Funktion gem § 2 Z 2 oder 3 WiEReG (insb Begünstigter oder Stifter einer Privatstiftung oder

⁹ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 10.

¹⁰ Achrainer, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, NZ 2017, 363.

¹¹ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 18.

¹² ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 4.

¹³ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 5.

Stiftungsvorstand) oder bei Treuhandschaftsverhältnissen oder vergleichbaren Rechtsverhältnissen.¹⁴

Alle Varianten bestehen gleichrangig nebeneinander, sodass alle betroffenen Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind.¹⁵

Kann nach diesen Varianten keine natürliche Person ermittelt werden, gelten jene natürlichen Personen, die der obersten (operativen) Führungsebene der Gesellschaft angehören, als wirtschaftliche Eigentümer. Die oberste Führungsebene umfasst bspw bei einer Aktiengesellschaft ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und bei Vereinen die organschaftlichen Vertreter des Vereins. Nicht erfasst sind daher jedenfalls Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geldwäschebeauftragte und vergleichbare Inhaber von Schlüsselfunktionen innerhalb des Rechtsträgers.¹⁶

Bei Privatstiftungen sind als wirtschaftliche Eigentümer folgende Personen zu melden:

- Die Stifter
- Die aktuellen Begünstigten (§ 5 PSG)
- Der Begünstigtenkreis: abstrakte Bezeichnung der Gruppe der potenziell begünstigten Personen (zB alle Nachkommen in gerader Linie einer bestimmten Person).
- Personen aus dem Begünstigtenkreis, die eine einmalige Zuwendung der Privatstiftung von mehr als 2.000 € pro Kalenderjahr erhalten: Diese Personen sind nur für das konkrete Kalenderjahr zu melden. Die Abgabe einer Änderungsmeldung ist nicht erforderlich.
- Mitglieder des Stiftungsvorstandes
- Jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

4. Was ist zu melden?

Sowohl beim direkten als auch beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer sind folgende Daten zu melden:

- Vor- und Zuname der wirtschaftlichen Eigentümer;
- Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises, wenn die Person keinen Wohnsitz im Inland hat;
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- Staatsangehörigkeit;
- Wohnsitz;
- Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern umfasst die Meldung die Höhe der Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger, wenn es sich bei diesem um einen Rechtsträger nach § 1 WiEReG handelt. Oberste Rechtsträger sind jene Gesellschaften, von

¹⁴ Brandl, Checkliste zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, ZWF 2017, 225.

¹⁵ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 4.

¹⁶ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 5.

denen die natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer ist und dadurch indirektes Eigentum an einer anderen Gesellschaft begründet (Beteiligungskette).¹⁷ Indirekte wirtschaftliche Eigentümer sind nicht zu melden, wenn deren wirtschaftliches Eigentum durch einen Trust oder eine Stiftung als obersten Rechtsträger begründet wird, der selbst als Rechtsträger im Register eingetragen ist.

5. Welche Fristen sind zu beachten?

Das Gesetz ist mit 15. 1. 2018 in Kraft getreten. Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer hat erstmals bis spätestens 1. 6. 2018 (*Anm: Strafbarkeit nunmehr ab 16. 8.2018, BMF-460000/0010-III/6/2018*) zu erfolgen. Nachfolgende Änderungen sowie Meldungen für nach diesem Stichtag errichtete meldepflichtige Rechtsträger sind binnen vier Wochen an das Register zu melden (§ 5 WiEReG). Die Aktualität sollte zumindest jährlich überprüft werden.

Abgesehen von verschuldensunabhängigen Zwangsstrafen drohen bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht Geldstrafen bis zu 200.000 €, bei grob fahrlässiger Verletzung bis zu 100.000 €. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass auch die Abgabenbehörde auf das Register zugreifen kann.

6. Wer hat Einsicht in das Register?

§ 9 Abs 1 WiEReG regelt, welche Verpflichteten das Recht haben, in das Register Einsicht zu nehmen. Unter „Verpflichteten“ werden jene Personen verstanden, die im Inland den Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen und ihren Sitz im Inland haben. Eine Einsicht darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden erfolgen, wobei davon alle Rechtsträger umfasst sind, die mit dem Kunden in einem wirtschaftlichen oder rechtlichen Naheverhältnis stehen und daher für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums relevant sind.¹⁸

Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner dürfen Einsicht für die Zwecke der Beratung ihrer Mandanten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Mandanten nehmen (§ 9 Abs 2 Satz 2 WiEReG). Es besteht jedoch im Hinblick auf die Richtigkeit der Daten kein Vertrauensschutz,¹⁹ da die im Register eingetragenen Daten vor der Eintragung nicht überprüft werden.²⁰

Verpflichtete dürfen sich bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen, sondern haben bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen (§ 11 Abs 1 WiEReG). Die Verpflichteten haben daher angemessene Maßnahmen zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen. Diese können bspw in der Einholung von zusätzlichen Unterlagen vom Kunden, von weiteren

¹⁷ *Horkel-Wytrzens*, Wirtschaftlicher Eigentümer – Geldwäschebestimmungen vs ertragssteuerliche Sichtweise, RdW 2017, 788.

¹⁸ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 11.

¹⁹ *Achrainer*, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, NZ 2017, 368.

²⁰ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

Auszügen aus dem Register über Rechtsträger, die eine Beteiligung am Kunden halten oder diesen kontrollieren oder von Auszügen aus anderen Registern bestehen. Grundsätzlich sollte der Kunde, also der Rechtsträger selbst, aufgrund der ihn treffenden Sorgfaltspflichten gemäß § 3 WiEReG über eine umfangreiche Dokumentation verfügen.²¹

Die Einsicht erfolgt ebenfalls über das Unternehmensserviceportal. Suchbegriffe dürfen nur konkrete Rechtsträger oder konkrete natürliche Personen sein (§ 9 Abs 3 Satz 2 WiEReG). Eine Suche nach natürlichen Personen ist nur für Kreditinstitute, Bundeskonzessionäre, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner zulässig (§ 9 Abs 3 Satz 3 WiEReG).

Es besteht die Möglichkeit, über einen erweiterten Auszug eine Darstellung der Beteiligungsebenen zu erhalten.²² Sowohl der einfache als auch der erweiterte Auszug, welche im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung zur Verfügung gestellt werden, werden mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehen sein und können so zum Nachweis der Anwendung der Sorgfaltspflichten aufbewahrt werden.²³

Weiters sind die in § 12 Abs 1 WiEReG aufgelisteten Behörden zur Einsicht berechtigt. Dazu zählen ua die FMA, die Notariats- und Rechtsanwaltskammern, die Kammer der Wirtschaftstreuhand, die Wirtschaftskammer sowie die Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei.

7. Ein Blick nach Deutschland

In Deutschland wurden die EU-Vorgaben durch das am 26. 6. 2017 in Kraft getretene Geldwäschegesetz umgesetzt, mit welchem das elektronische Transparenzregister eingeführt wurde. Dieses unterscheidet sich ua in den Begrifflichkeiten vom österreichischen WiEReG. Das Transparenzregister spricht vom „wirtschaftlichen Berechtigten“ statt vom „wirtschaftlichen Eigentümer“. Weiters mussten die Meldungen bereits bis zum 1. 10. 2017 erfolgen. Das deutsche Transparenzregister ist im Internet unter www.transparenzregister.de seit dem 27. 12. 2017 erreichbar.

(Anm: Beachte Anpassungen durch BGBl I 2018/37 ua in §§ 2, 5, 6, 9, 14, 15, 16 – siehe Gesetzestext und Erläuterungen).

²¹ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

²² ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 12.

²³ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 1.

Verlängerung der Meldefrist für die Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer bis 15. 8. 2018

Ursprünglich war (entsprechend § 18 Abs 1 WiEReG) vorgesehen, dass die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Rechtsträger erstmalig bis 1. 6. 2018 über das Unternehmensserviceportal des Bundes zu erstatten ist.

Das BMF hat im Mai 2018 in seinen fachlichen News 2018/03 jedoch bekannt gegeben, dass aufgrund der technischen Schwierigkeiten im Zusammenhang sowie bestehender Unsicherheiten bei der Auslegung des Gesetzes der erste Lauf des **automatisationsunterstützten Zwangsstrafenverfahrens auf den 16. 8. 2018 verschoben** wird. Eine Abgabe einer erstmaligen Meldung nach dem 1. 6. 2018 bis zum 15. 8. 2018 führe somit zu keiner finanzstrafrechtlichen Vorwerfbarkeit.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf die WiEReG **Hotline** hingewiesen.

Siehe im Detail: *Fachliche News 2018/03, BMF-460000/0010-III/6/2018*

Fachliche News 2018/03

GZ.: BMF-460000/0010-III/6/2018

14. Mai 2018

Verlängerung der Meldefrist für die erstmaligen Meldungen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Als positive Reaktion auf das von der Registerbehörde versandte Informationsschreiben kam es zu einer außerordentlich intensiven Nutzung der WiEReG-Meldeformulare, wodurch allerdings auch längere Reaktionszeiten des Systems eingetreten sind, die zwischenzeitlich behoben werden konnten. Wir bedauern, dass meldepflichtigen Rechtsträgern und berufsmäßigen Parteienvertretern daraus Unannehmlichkeiten erwachsen sind.

Gleichzeitig zeigt eine hohe Anzahl an schriftlichen und telefonischen Anfragen, welche derzeit bei der Registerbehörde eingehen, dass bei der Auslegung des Gesetzes noch Unsicherheiten bestehen.

Für die Registerbehörde ist es ein wichtiges Anliegen, die meldepflichtigen Rechtsträger und die Parteienvertreter fachlich zu unterstützen, damit diese in die Lage versetzt werden, inhaltlich korrekte Meldungen an das Register abzugeben. Der Beratung im Hinblick auf die Meldung soll der Vorrang vor einer etwaigen Bestrafung gegeben werden.

Aus diesen Gründen wird der erste Lauf des automatisationsunterstützten Zwangsstrafenverfahrens auf den 16. August 2018 verschoben.

Eine Abgabe einer erstmaligen Meldung nach dem 1. Juni 2018 bis zum 15. August 2018 führt somit auch zu keiner finanzstrafrechtlichen Vorwerfbarkeit. Eine entsprechende Information ergeht ebenfalls an die zuständigen Abgaben- und Finanzstrafbehörden.

Trotz der umfangreichen Maßnahmen zur Verbesserung der Performance der Meldeformulare wird empfohlen Meldungen außerhalb der Zeiten mit der höchsten Systemauslastung einzubringen. Vorteilhaft wäre es daher Meldungen werktags vor 10:30 oder nach 14:30 Uhr einzubringen.

Sollten Sie fachliche Fragen zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer haben, dann können Sie sich gerne an unsere Hotline wenden: +43 (0) 50 233 775 (werktags von Montag bis Donnerstag, von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) oder uns unter wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at kontaktieren.

Bundesministerium für Finanzen, 14. Mai 2018

WiReG – Gesetzestext und Erläuterungen

Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiReG)

StF: BGBl. I Nr. 136/2017 (NR: GP XXV RV 1660 AB 1725 S. 190. BR: 9822 AB 9847 S. 870.)

Änderung

BGBl. I Nr. 150/2017 (NR: GP XXV RV 1775 AB 1779 S. 199. BR: AB 9914 S. 873.)

BGBl. I Nr. 37/2018 (NR: GP XXVI RV 108 AB 139 S. 23. BR: 9967 AB 9970 S. 880.)

ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 1 (Allgemeiner Teil):

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiReG) wird ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (in der Folge: Rechtsträger) eingetragen werden. Der Anwendungsbereich des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (in der Folge: Register) wird durch Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 verbindlich vorgegeben.

Dieses Register soll einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leisten. Dies kann nur dann gelingen, wenn alle inländischen zuständigen Behörden, die Geldwäschemeldestelle sowie alle inländischen Verpflichteten, die Sorgfaltspflichten gemäß der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 anzuwenden haben, auf ein Register zugreifen können, in dem aussagekräftige Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern gespeichert sind.

Das Register soll so konzipiert werden, dass es einen idealen Ausgangspunkt für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden der Verpflichteten bietet. In Fällen eines geringen Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung soll es zudem möglich sein, den wirtschaftlichen Eigentümer mit Hilfe eines erweiterten Auszuges aus dem Register festzustellen und zu überprüfen. Sowohl der einfache, als auch der erweiterte Auszug werden mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehen sein und können so zum Nachweis der Anwendung der Sorgfaltspflichten aufbewahrt werden. Auf diese Weise soll der Aufwand der Verpflichteten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden deutlich reduziert werden.

Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Rechtsträger wird im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal des Bundes an die Bundesanstalt Statistik Österreich erfolgen. Diese fungiert als Dienstleisterin der Registerbehörde, wodurch sich das Register einen einheitlichen Registerkern mit dem Unternehmensregister für Verwaltungszwecke teilen wird. Dadurch kann die Expertise der Bundesanstalt Statistik Österreich in diesem Bereich genutzt werden und überdies Synergieeffekte im Sinne der IKT-Strategie des Bundes erzielt werden.

Damit das Register seine Funktion erfüllen kann, verpflichtet die Richtlinie (EU) 2015/849 die Mitgliedstaaten Maßnahmen vorzusehen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Daten der wirtschaftlichen Eigentümer aktuell und richtig sind. Die Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Ziels wird den Mitgliedstaaten überlassen. Mit diesem Bundesgesetz sollen effiziente,

aber gleichzeitig auch effektive Mittel vorgesehen werden, die auch die gesetzlichen Rechte der Betroffenen wahren:

- Die Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen, wodurch einheitliche Standards im Hinblick auf die Datenqualität und den Schutz der datenschutzrechtlichen Rechte der Betroffenen umgesetzt werden können.
- Es wird den Verpflichteten auf freiwilliger Basis ermöglicht werden, bei Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten festgestellte Unrichtigkeiten an das Register zurück zu melden. Auf dieser Basis werden Vermerke im Register gesetzt und die Rechtsträger aufgefordert ihre Daten zu überprüfen und richtig zu stellen.
- Von einer behördlichen Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers soll aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen werden. Zudem hätte ein bescheidmäßig festgestelltes wirtschaftliches Eigentum ohnedies nur eine vergangenheitsbezogene Relevanz, da sich das wirtschaftliche Eigentum unabhängig von der behördlichen Feststellung und dem Registereintrag jederzeit wieder ändern kann. Ein behördlich festgestelltes wirtschaftliches Eigentum wäre daher sogar irreführend, da es den Anschein der Richtigkeit hätte.
- Stattdessen soll mit der behördlichen Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers eine schnelle und verwaltungsökonomische Alternative zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens vorgesehen werden. So kann die Registerbehörde angemessen reagieren, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass eine Eintragung im Register unrichtig ist und eine andere Person der wahre wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die von der Behörde abzugebende Meldung entspricht jener, die der Rechtsträger selbst hätte abgeben müssen. Der Rechtsträger wird über diese Meldung verständigt und kann zur Wahrung seiner Rechte eine neuerliche Meldung abgeben. Die Registerbehörde kann bei Vorliegen einer Pflichtverletzung des Rechtsträgers, beispielsweise wenn eine offenkundig unrichtige Meldung wiederholt wird, den Sachverhalt zur Anzeige bringen.
- Zudem soll zur Verbesserung der Datenqualität bei der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ein automatisationsunterstützter Abgleich mit den Stammzahlenregistern durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass nur existente inländische natürliche Personen und inländische Rechtsträger gemeldet werden können. Bei ausländischen natürlichen Personen sind Passkopien im Register zu speichern. In Kombination mit der Sanktionierung von vorsätzlichen Pflichtverletzungen sollen so generalpräventive Anreize zur Vermeidung von Falschmeldungen gesetzt werden.

Die Belastung der Rechtsträger durch zusätzliche Meldepflichten soll möglichst gering gehalten werden. Zu diesem Zweck werden alle jene Rechtsträger von der Meldung befreit, bei denen bereits Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Firmenbuch oder im Vereinsregister vorhanden sind. Dies ist vor allem bei offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereinen der Fall.

Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer über das Unternehmensserviceportal des Bundes soll einfach und selbsterklärend gestaltet werden. Dennoch kann sich die Feststellung des eigenen wirtschaftlichen Eigentümers für manche Rechtsträger schwierig gestalten. Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, dass berufsmäßige Parteienvertreter (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte, Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner) für ihre

Klienten deren wirtschaftliche Eigentümer feststellen und überprüfen dürfen und diese auch über das Unternehmensserviceportal an das Register melden können.

Die datenschutzrechtlichen Rechte der Betroffenen sollen bestmöglich gewahrt werden. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 soll daher eine genaue Überprüfung des berechtigten Interesses bei Anträgen auf Einsicht von Personen oder Organisationen, die keine inländischen Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 sind, erfolgen. Nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses darf die Registerbehörde Einsicht in Form eines amtssignierten Auszuges aus dem Register gewähren.

Zur Gewährleistung der Effektivität der Meldepflichten sollen wirkungsvolle Sanktionen bei Meldepflichtverletzungen durch die Abgabenbehörden des Bundes verhängt werden können, so wie dies beispielsweise bereits im Kapitalabfluss-Meldegesetz, BGBl. I Nr. 116/2015 oder im Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG), BGBl. I Nr. 116/2015, vorgesehen ist.

Die Verpflichteten sollen durch die Entrichtung von Nutzungsentgelten einen Beitrag zur Finanzierung des Registers leisten, wobei dieser auch in der Form einer Pauschale geleistet werden kann. Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 sind die Nutzungsentgelte mit der Höhe der durch das Register verursachten Verwaltungskosten begrenzt.

Dieses Bundesgesetz berücksichtigt bereits weitgehend die Änderungen der Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849, die mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2015/101/EG, COM(2016) 450 final (idF Kommissionsvorschlag), vom 6. Juli 2016 vorgeschlagen werden. Soweit dies möglich war, wurden bereits die Ergebnisse der Arbeiten auf Ratsebene berücksichtigt. Änderungen aufgrund der Verhandlungen im Rahmen des sog. „Trilog“ (Rat, Kommission, Europäisches Parlament) konnten noch nicht abschließend in der Regierungsvorlage berücksichtigt werden.

Mit den in Art. 3, 5 und 6 enthaltenen Änderung soll die Definition der „politisch exponierten Personen“ nochmals in einem Teilbereich modifiziert werden, um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in anderen vergleichbaren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Zudem soll eine Klarstellung in der RAO im Hinblick auf die Ermittlung der Höhe der Rechtsanwaltsanwärter-Beitragsleistungen für die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern erfolgen.

Mit Art. 7 sollen die devisenstatistischen Meldungen an die OeNB auf eine ausschließlich elektronische Übermittlung umgestellt werden.

Art. 8 betrifft die Schaffung einer Rechtsgrundlage für makroprudenzielle Maßnahmen, die es der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) erlaubt, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Begrenzungen für Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien festzulegen. Die in § 22b BWG genannten Maßnahmen können präventiv eingesetzt werden, um dem Aufbau systemischer Risiken aus Immobilienfinanzierungen entgegenzuwirken.

Mit Art. 9 wird entsprechend des Beschlusses der Bundesregierung vom 4. Oktober 2016 die erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen in der Bundesabgabenordnung festgelegt und damit die bisherige Judikatur gesetzlich verankert und abgesichert. Diese schränkt die Pflicht der Abgabenbehörde zur amtswegigen Ermittlung des Sachverhaltes in all jenen Fällen ein, in denen die üblicherweise vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten fehlen.

Mit Art. 10 werden Klarstellungen im Hinblick auf das seitens der OeNB dem Finanzmarktstabilitätsgremium (FMStG) beigestellte Personal im Hinblick auf deren Verschwiegenheitspflichten und die Kostentragung vorgesehen.

Art. 11 enthält eine Beseitigung eines Redaktionsversehens im Energieabgabenvergütungsgesetz.

Inkrafttreten:

In Folge der Terroranschläge in Paris hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten zu einer noch rascheren Umsetzung aufgerufen und den Kommissionsvorschlag, vorgelegt, der neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen auch eine Vorverlegung des Inkrafttretens auf den 1. Jänner 2017 enthält. Da aufgrund des Verhandlungsgangs betreffend den Kommissionsvorschlag eine Verschiebung des Inkrafttretens sehr wahrscheinlich ist, soll dieses Bundesgesetz mit dem 15. Jänner 2018 in Kraft treten. Zudem soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, sämtliche Änderungen des Kommissionsvorschlags zu berücksichtigen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG: „Bundesfinanzen und Monopolverwesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG: „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“, „Privatstiftungswesen“, „Strafrechtswesen“, „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“; Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG: „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“, „Vereinsrecht“; Art. 10 Abs. 1 Z 8: „Angelegenheiten des Gewerbes“; Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG: „Vertragsversicherungswesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 13: „Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen“.

ErläutRV 1775 BlgNR 25. GP 1 (Auszug Allgemeiner Teil):

[...] Mit Art. 5 sollen redaktionelle Anpassungen im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) vorgenommen werden. [...]

ErläutRV 108 BlgNR 26. GP 6 (Auszug Allgemeiner Teil):

[...] 4. Einführung einer Erleichterung bei der Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Bereits jetzt werden sehr viele Daten über wirtschaftliche Eigentümer aus bestehenden Registern in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen, um die Verwaltungslasten für die meldepflichtigen Rechtsträger möglichst gering zu halten. In einem weiteren Schritt sollen nun die Daten über die jeweiligen Angehörigen der obersten Führungsebene automatisationsunterstützt aus dem Firmenbuch übernommen werden. Dies betrifft Fälle, in denen kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte und daher eine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene abgegeben werden muss. Es wird daher in diesen Fällen künftig ausreichend sein, dass nur einmalig gemeldet wird, dass eine subsidiäre Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt. Überdies soll noch die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Meldebefreiungen erhöht werden.

Inkrafttreten:

Die DSGVO ist ab 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbar. Die gesetzlichen Änderungen aufgrund der DSGVO sollen daher ehestmöglich in Kraft treten. [...]

Die Meldeerleichterung im WiReG soll mit 1. Oktober 2018 in Kraft treten. [...] Die übrigen nicht DSGVO-spezifischen Änderungen sollen mit 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt werden. [...] *(Anm: Inkrafttreten statt 1. 7. 2018 per 1. 8. 2018)*

WiReG
Inhaltsverzeichnis

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers
- § 3. Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer
- § 4. Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer
- § 5. Meldung der Daten durch die Rechtsträger
- § 6. Befreiung von der Meldepflicht
- § 7. Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
- § 8. Beauftragung der Bundesrechnungszentrum GmbH und der Bundesanstalt Statistik Österreich
- § 9. Einsicht der Verpflichteten in das Register
- § 10. Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses
- § 11. Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber Kunden
- § 12. Behördliche Einsicht in das Register
- § 13. Behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers und behördlicher Vermerk
- § 14. Behördliche Aufsicht
- § 15. Strafbestimmungen
- § 16. Zwangsstrafen
- § 17. Nutzungsentgelte
- § 18. Übergangsvorschriften
- § 19. Inkrafttreten
- § 20. Verweisungen
- § 21. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 22. Vollzugsklausel

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die in Abs. 2 genannten Rechtsträger anzuwenden.

(2) Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die folgenden Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit Sitz im Inland sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen nach Maßgabe von Z 17 und 18:

1. offene Gesellschaften;
2. Kommanditgesellschaften;
3. Aktiengesellschaften;
4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
5. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
6. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
7. kleine Versicherungsvereine;

8. Sparkassen;
9. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
10. Europäische Gesellschaften (SE);
11. Europäische Genossenschaften (SCE);
12. Privatstiftungen gemäß § 1 PSG;
13. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist;
14. Vereine gemäß § 1 VerG;
15. Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015;
16. aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist;
17. Trusts gemäß Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;
18. trustähnliche Vereinbarungen; das sind andere Vereinbarungen, sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhandler) seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.

(3) Ein Trust im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die von einer Person (dem Settlor/Trustor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffene Rechtsbeziehung, bei der Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt wird, wobei der Trust selbst auch rechtsfähig sein kann. Ein Trust hat folgende Eigenschaften:

1. Das Vermögen des Trusts stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees;
2. die Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees oder auf den einer anderen Person in Vertretung des Trustees;
3. der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzugeben hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

Die Tatsache, dass sich der Settlor/Trustor bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält oder dass der Trustee selbst Rechte als Begünstigter hat, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 3:

Mit Abs. 1 wird der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes festgelegt. Ein Sitz im Inland soll immer dann vorliegen, wenn ein Rechtsträger in dem jeweiligen Stammregister eingetragen ist (Bspw. im Firmenbuch oder im Vereinsregister).

In Abs. 2 werden die von Art. 3 Z 6 lit. a bis c der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Gesellschaften und juristische Personen erfasst, die in das Register gemäß Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 einzutragen sind.

Die Z 1 bis 6 und 8 bis 13 betreffen Rechtsträger, die gemäß § 3 FBG in das Firmenbuch einzutragen sind.

Mit Z 14 werden alle im Vereinsregister erfassten Vereine erfasst. Es handelt sich hierbei um freiwillige, auf Dauer angelegte, auf Grund von Statuten organisierte Zusammenschlüsse mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit.

Mit Z 15 werden alle Stiftungen und Fonds erfasst, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung abgabenrechtlich begünstigter Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen und nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden. Diese Rechtsträger sind bereits im Stiftungs- und Fondsregister eingetragen.

Mit Z 16 werden Stiftungen und Fonds, die beispielsweise gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen und dabei nicht über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen, weil sie beispielsweise hilfsbedürftige Personen mit Hauptwohnsitz in einem bestimmten Bundesland unterstützen. Solche Stiftungen und Fonds können auf Basis des jeweiligen Landesgesetzes eingerichtet werden und sind in ein auf Landesebene vorgesehenes Register einzutragen.

Zum Beispiel ist für Stiftungen und Fonds, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen und dabei nicht über den Interessenbereich des Landes Wien hinausgehen, der Magistrat Wien zuständige Stiftungs- und Fondsbehörde. Diese werden in das öffentliche Wiener Stiftungs- und Fondsregister eingetragen.

Dieses Bundesgesetz soll nur dann auf solche landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds anzuwenden sein, wenn dies landesgesetzlich, beispielsweise durch einen statischen Verweis auf dieses Bundesgesetz vorgesehen wird (Öffnungsklausel). Andernfalls ist das gesamte Bundesgesetz auf landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds nicht anwendbar.

Mit Z 17 und 18 wird Art. 31 Abs. 1 und 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Andere Vereinbarungen sollen nur dann vom Anwendungsbereich umfasst sein, wenn diese in Funktion und Struktur mit Trusts vergleichbar sind. Dieses Erfordernis wird bei einer Treuhandschaft regelmäßig nicht gegeben sein (vgl. Anmerkungen zu § 2 Z 3).

Mit Abs. 3 soll für die Zwecke dieses Bundesgesetzes eine Definition des Begriffs Trust eingeführt werden. Dies ist erforderlich, da Österreich das Haager Trust-Übereinkommen nicht ratifiziert hat und die Verweisungsnormen des Übereinkommens auch nicht in das österreichische internationale Privatrecht übernommen wurden.

Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

§ 2. Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:
 - a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben: